

01W - ERWEITERTE NATURGEFAHREN

Die erweiterten Naturgefahren gelten nur für die in der Polizze als Versicherungsort(e) angeführte(n) Adresse(n).

Abweichend von Artikel 6, Punkt 3.9. der BAVB gelten mit der in der Polizze dokumentierten Summe mitversichert:

1. Schäden durch Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck, Rückstau und Ansteigen des Grundwasserspiegels.

Vermurungen sind oberflächige, durch Wassereinwirkungen ausgelöste Schlammströme, die sich flussähnlich zu Tal wälzen. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Nicht versichert sind Schäden durch Erdsenkungen. Eine Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen in der näheren Umgebung des Versicherungsgrundstücks.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Nicht versichert sind Schäden durch Dachlawinen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser als Folge von außergewöhnlichen Niederschlägen durch Überdruck in den Abwasserleitungen (auch Kanalrückstau) in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt.

Schäden durch außergewöhnlich starkes **Ansteigen des Grundwasserspiegels** am Versicherungsgrundstück in unmittelbarem und nachweislichem Zusammenhang mit einem Hochwasser oder einer Überschwemmung bis zu 20 Kilometer im Umkreis der versicherten Risikoadresse sind mitversichert.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

2. Mitversichert sind **Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren der versicherten Gebäude**, an den versicherten Sachen

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser plötzlich und unmittelbar oberflächlich in das Innere der versicherten Gebäude eindringt und Schäden an den versicherten Sachen verursacht.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Gebäude vollständig geschlossen ist.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation,
- Schäden an Außentüren und -fenstern,
- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation,
- Schäden durch Grundfeuchtigkeit und Langzeitwirkungen,
- Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, sowie
- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

3. Die Entschädigungsleistung für die in den Punkten 1. und 2. beschriebenen Risiken ist gesamt mit der in der Polizze genannten Summe auf "Erstes Risiko" pro Schadenereignis begrenzt und darüber hinaus für die in Punkt 1. genannten Risiken mit einer Summe von EUR 30,000.000,- pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30,000.000,- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur DONAU-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30,000.000,- betragen.

Im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragspartnern wird festgehalten, dass über strittige Fragen hinsichtlich:

- Liegt ein oder mehrere Schadenereignisse vor?
 - Waren eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend?
- ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) erstellt wird.
Die Kosten dafür werden von beiden Vertragspartner jeweils zur Hälfte übernommen.

Die in der Polizze genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).
Diese Summe gilt für Sach und Betriebsunterbrechung gemeinsam.

Der Versicherungsschutz für diese Gefahren beginnt **frühestens 14 Tage** nach Vertragsabschluss.

Die erweiterten Naturgefahren können von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.